

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/1/30 2000/21/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19;

AsylG 1997 §44 Abs2;

AsylG 1997 §44 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/21/0154

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/18/0310 E 7. August 2001 RS 2(hier nur sechster Satz und ohne Hinweis auf AsylG 1991)

Stammrechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegen den Fremden, einen pakistanischen Staatsangehörigen, unter Bedachtnahme auf § 114 Abs. 1 des FrG 1997 gemäß § 36 Abs. 1 und 2 Z. 6 und 7 legit ein Aufenthaltsverbot für die Dauer von fünf Jahren erlassen. Der Fremde hatte am 13. Mai 1996 beim Bundesasylamt einen Antrag auf Asylgewährung gestellt. Gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 7. August 1997, mit dem die Anträge auf Gewährung von Asyl sowie auf Ausstellung einer Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung abgewiesen worden waren, erhob der Fremde Beschwerde mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit Beschluss des VwGH vom 15. Oktober 1997 wurde diesem Antrag mit der Wirkung stattgegeben, dass dem Fremden die Rechtstellung zukomme, die er als Asylwerber vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gehabt habe. Mit Beschluss vom 17. Juni 1999 wurde die Beschwerde gemäß § 44 Abs. 3 AsylG 1997 zurückgewiesen, nachdem das Asylverfahren mit Inkrafttreten des AsylG 1997 am 1. Jänner 1998 in das Stadium vor Erlassung des angefochtenen Bescheides zurückgetreten war. In einem Fall wie dem vorliegenden ist im Grund des § 44 des AsylG 1997 die Frage des Bestehens einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung während des nach § 44 Abs. 2 legit wieder eröffneten asylrechtlichen Berufungsverfahrens gemäß § 44 Abs. 4 AsylG 1997 nicht - wie dies die belBeh getan hat - ausschließlich nach der Rechtslage nach dem AsylG 1991, sondern zunächst nach § 19 des AsylG 1997 zu prüfen gewesen wäre (Hinweis E 17. Februar 2000, 98/18/0161). Dies hat die belBeh verkannt (Hinweis E 31. Mai 2000, 98/18/0210). In Verkennung dieser Rechtslage unterließ es die belBeh, die für die Beurteilung des Schutzes des Fremden vor Aufenthaltsbeendigung nach § 21 Abs. 1 Z. 1 oder 2 AsylG 1997 vorgesehenen Tatsachenvoraussetzungen über die Einbringung des Antrages auf Asyl festzustellen, wovon wiederum die (Un-)Anwendbarkeit der Bestimmung des § 36 Abs. 2 Z. 7 FrG 1997 auf den Beschwerdefall abhängt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000210153.X01

Im RIS seit

27.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at